

## Formblatt zum Nachweis der beruflichen Tätigkeit für die Notbetreuung

### A. Nachweis für die berufliche Tätigkeit nach § 5a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SächsCoronaSchVO

Notbetreuung wird nur in einem sehr restriktiven Rahmen gewährt, damit durch die Schließung von Einrichtungen die Entstehung von Infektionsketten vermieden bzw. verzögert wird. Wenn die Voraussetzungen nach § 5a Absatz 2 bis 4 SächsCoronaSchVO sowie der zugehörigen Anlagen hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit der Personensorgeberechtigten nicht erfüllt sind, wird das Kind grundsätzlich nicht aufgenommen.

**Die nachfolgenden Angaben müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein.**

**Name, Geburtsdatum, Anschrift betreutes Kind:**

Es wird bestätigt, dass beide Personensorgeberechtigten oder der alleinige Personensorgeberechtigter bzw. in Fällen der Umgangsregelung der zur Antragstellung aktuell Personensorgeberechtigter gemäß der **Anlage 1** der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 8. Januar 2021 beruflich tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert sind:

<b>Name, Anschrift (sofern abweichend): Personensorgeberechtigter A</b>	<b>Name, Anschrift (sofern abweichend): Personensorgeberechtigter B</b>
Ort, Datum, Unterschrift	Ort, Datum, Unterschrift
<b>Arbeitgeber Personensorgeberechtigter A</b> Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer für Rückfragen	<b>Arbeitgeber Personensorgeberechtigter B</b> Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer für Rückfragen
Ort, Datum, Unterschrift <sup>1</sup>	Ort, Datum, Unterschrift <sup>2</sup>
<b>Im Falle der alleinigen Personensorgeberechtigung bzw. aktuellen Umgangsrechts: Ich bestätige, das alleinige Personensorgerecht bzw. das aktuelle Umgangsrecht zu haben.</b>	
Ort, Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigter	

<sup>1</sup> Die Unterschrift des Arbeitgebers kann binnen eines Arbeitstages nach der erstmaligen Inanspruchnahme der Notbetreuung nachgereicht werden.

<sup>2</sup> Die Unterschrift des Arbeitgebers kann binnen eines Arbeitstages nach der erstmaligen Inanspruchnahme der Notbetreuung nachgereicht werden.